

Widmung einer Gemeindestraße in Buchholz, Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49

| | |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung | <i>Datum</i> 19.05.2022 <i>Antragsteller:</i> |
|---|---|

| | | |
|--|---|-------------------|
| <i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Ziesendorf (Entscheidung) | <i>Geplante Sitzungstermine</i> 08.06.2022 | <i>Ö / N</i> Ö |
|--|---|-------------------|

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf beschließt die Widmung des Straßenbereiches der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49.

Sachverhalt

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung wird die öffentlich-rechtliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht im Umfang der Widmung festgelegt. Nutzungsbeschränkungen gibt es dort nicht. Die straßenrechtliche Beurteilung wird zur Kenntnis gegeben.

Es steht in der Entscheidung der Gemeinde, diese Straßenfläche zu widmen. Nach Bauunterlagen der Erschließung des Wohngebietes aus dem Jahr 1995 ist die hergestellte Straße als Bauklasse VI (Anliegerstraße) deklariert. Diese ist grundsätzlich durch alle nach StVO und StVZO zugelassenen Fahrzeuge befahrbar. Die Frequentierung durch Baustellenverkehr ist dabei höher zu bewerten als reiner Anliegerverkehr.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde mit dem Eigentümer der hinter liegenden Bauflächen eine Vereinbarung zur Nutzung der Verkehrsfläche abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

-keine-

| | | | |
|--|---------|--|----------------|
| a.) bei planmäßigen Ausgaben: | | Deckung durch Planansatz in Höhe von: | 0,00 € |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | im Produktsachkonto (PSK): | 00000.00000000 |
| b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben: | | Deckung erfolgt über: | |
| Gesamtkosten: | 00,00 € | 1. folgende Einsparungen : | |
| zusätzliche Kosten: | 00,00 € | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |
| | | 2. folgende Mehreinnahmen: | |
| | | im PSK 00000.00000000 in Höhe von: | 00,00 € |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Widmungsverfügung mit Übersichtskarte (öffentlich) |
| 2 | Straßenrechtliche Beurteilung (öffentlich) |
| 3 | Vereinbarung (öffentlich) |

Gemeinde
Ziesendorf

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Name der Straße: Eichenstraße (TF aus)
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 181/49
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Ziesendorf, „Küstersumpf“)
3. Festsetzung
- 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG- M-V
- 3.2: Funktion: Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a
- 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Ziesendorf
- 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr
Keine Beschränkungen vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:

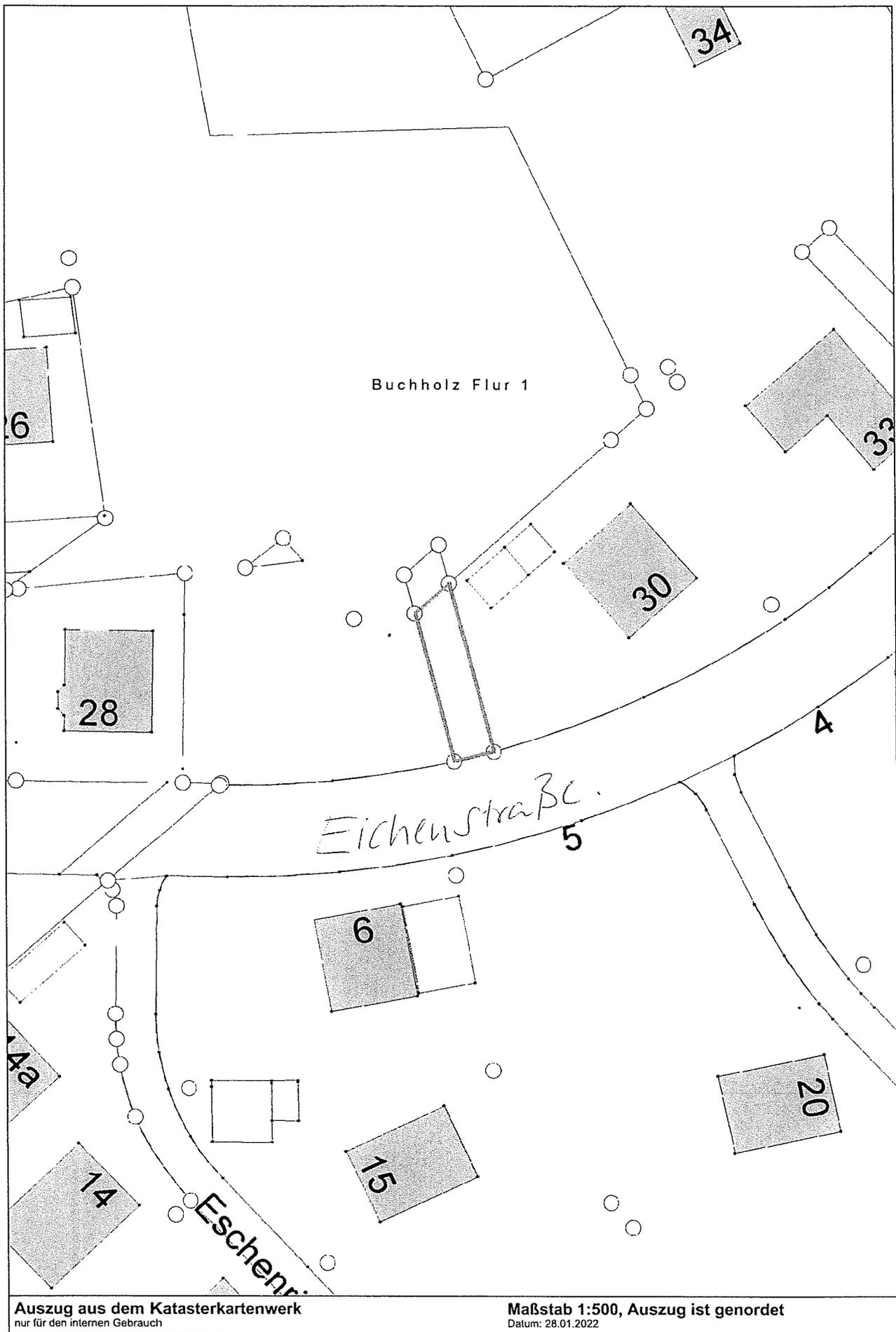
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, einzulegen.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG M-V gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

Witt
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte



von: FB Bauverwaltung, SB Straßenverwaltung, Frau Puchtinger

an: Gemeinde Ziesendorf; Fachbereiche im Hause

➔ **Straßenrechtliche Beurteilung des Straßengrundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1 Flurstück 181/49**

Von Seiten der Gemeinde wurde um eine straßenrechtliche Beurteilung gebeten:

Der hier benannte befestigte Straßenbereich ist Bestandteil des B-Planes Nummer 4 „Küstersumpf“ in Buchholz. Es sind hierfür im B-Plan Geh- Fahr- und Leitungsrechte festgelegt, die gemeinhin auf eine private Nutzung dieses Stichweges hindeuten. Eine öffentliche Nutzung ist hiernach nicht vorgesehen, eine Widmung ist bis dato nicht erfolgt. Die Widmung kann ausschließlich nach B-Plan Festsetzungen erfolgen, das ist hierfür rein rechtlich gesehen, unter Beachtung des Vorgenannten, nicht möglich.

Aus dem Jahr 2008 ff resultieren Verwaltungsverfahren mit dort anwohnenden Eigentümern, in denen die Fallbeurteilung unter vorgenannten Aspekten erfolgte. Von der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wurde zu dieser Zeit eindeutig festgestellt, dass es sich um eine Privatstraße der Gemeinde handelt. Es gilt, dass unter Beachtung des Vertrauensschutzes die derzeitigen Anwohner nicht davon ausgehen dürfen, dass diese Zufahrt künftig den Zweck einer öffentlichen (Erschließungs-)straße hat. Die Bau- und künftigen Verkehrsströme sind hierbei nicht zu unterschätzen.

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz.

Die Gemeinde hat im Zuge einer beabsichtigten Widmung zu bewerten, ob es ein öffentliches Interesse gibt, diese Straßenfläche dem Gemeingebrauch und damit Jedermann zur Verfügung zu stellen und ob diese Fläche im Verkehrsnetz der Gemeinde eine Bedeutung hat. Beides muss in diesem Fall verneint werden. Nach objektiver Einschätzung ist dieses Flurstück bestenfalls eine Zufahrt und nicht als Straße (Begegnungsverkehr) errichtet worden. Die reine Fahrbahn ist gut 3,00 m breit, das Flurstück gesamt ca. 4,00 m (siehe Fotodoku).

Auch rein praktisch gesehen kann diese Zufahrt nicht für Erschließungszwecke gedacht gewesen sein.

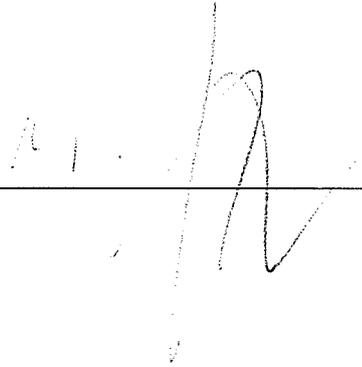
Würde diese Straße jedoch öffentlich mittels Widmung in Dienst gestellt, kann jeder diese auch ohne Beschränkung befahren. Hier steht zu befürchten, dass diese Zufahrt diese Verkehre nicht unbeschadet aufnehmen kann. U. U. hätte

dann die Gemeinde die Wiederherstellung der Fläche zu veranlassen und finanziell zu tragen.

Eine verkehrliche Beschränkung der Zufahrt (Tonnage o. ä.) würde der beabsichtigten Nutzung zuwider laufen, außerdem müsste hierfür die Untere Verkehrsbehörde beteiligt werden, ob diese dann beabsichtigte Beschilderung überhaupt angeordnet werden würde.

Unter Beachtung des Vorgenannten kann eine Widmung der benannten Zufahrt nicht empfohlen werden.

29.10.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned above a horizontal line.

Vereinbarung zur Nutzung der Wegefläche Flurstück 181/49



Zwischen

der Gemeinde Ziesendorf,
vertreten durch das Amt Warnow West
Schulweg 1
18198 Kritzmow

- nachstehend Gemeinde –

und

Herrn Peter Kühn
Trelde Dorfstraße 15
21244 Buchholz in der Nordheide, OT Trelde

- nachstehend Nutzer –

Präambel

Die Gemeinde Ziesendorf ist Eigentümerin des Flurstückes 181/49, Flur 1, der Gemarkung Buchholz. Das Grundstück ist als einfache Anliegerstraße ausgebildet. Der Nutzer ist Eigentümer des unmittelbar angrenzenden Grundstückes 181/42, 79/7 und 79/19. Die Grundstücke liegen im örtlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 4 „Küstersumpf“ der Gemeinde Ziesendorf. Mit Schreiben vom 30. April 2022 hat der Nutzer mitgeteilt, dass er auf seinem Grundstück 2 Wohnhäuser gemäß dem Bebauungsplan errichten will und hierzu Regelungen zum Überfahrtsrecht über das gemeindeeigene Grundstück notwendig sind. Entsprechend des Angebotes des Nutzers schließen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

§ 1 Nutzung

Der Nutzer ist berechtigt, das gemeindeeigene Grundstück, Flurstück 181/49 zum Zwecke der Bebauung seines Grundstückes zu überfahren.

Der Nutzer wird bei der Inanspruchnahme der Zuwegung berücksichtigen, dass es sich um eine einfache Anliegerstraße handelt, welche nicht für das dauerhafte Befahren mit schweren Baufahrzeugen angelegt ist. Der Nutzer wird daher für die Straße die Schutzmaßnahmen (z.B. Stahlplatten, Gummimatten o.ä.) treffen, welche erforderlich sind, damit die Straße im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere durch Baufahrzeuge) nicht beschädigt wird.

Wird die Baumaßnahme nicht durch den Nutzer, sondern durch Dritte beauftragt und/oder realisiert, verpflichtet sich der Nutzer, die Sicherungspflichten für die Straße auf diese Dritten zu übertragen.

§ 2 Straßenschäden

Der Nutzer verpflichtet sich für die Schäden aufzukommen, die während der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge an der Straße verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer die Baumaßnahme nicht selbst beauftragt oder ausgeführt hat. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte wegen eingetretener Schäden wird die Gemeinde, unter der aufschiebenden Bedingung der Schadensbeseitigung durch den Nutzer, an diesen abtreten.

Der Nutzer wird die Gemeinde mindestens 3 Wochen vor Baubeginn über diesen informieren. Die Parteien werden sodann vor Baubeginn den Zustand der Straße im Rahmen einer gemeinsamen Begehung dokumentieren. Sollten nach Beendigung der Baumaßnahmen Abweichungen/Schäden entstanden sein, so werden diese durch den Nutzer fachmännisch und auf seine Kosten beseitigt.

Eigentümer .



Nutzer

23.05.2022

